

**Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
und über Sondernutzungsgebühren  
- Sondernutzungssatzung -**

Änderungshistorie	
<a href="#">Link</a>	Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23. Juni 1986 in der sich durch die 6. Änderungssatzung vom 24. Juni 1996 ergebenden Fassung (vom 6. September 1996)
<a href="#">Link</a>	7. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23.06.1986 (vom 18. April 1997)
<a href="#">Link</a>	8. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23. Juni 1986 (vom 9. Oktober 1997)
<a href="#">Link</a>	9. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23. Juni 1986 (vom 26. März 1998)
<a href="#">Link</a>	10. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23. Juni 1986 (vom 6. März 2000)

## **Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23. Juni 1986 in der sich durch die 6. Änderungssatzung vom 24. Juni 1996 ergebenden Fassung**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff.6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. I S.11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), der §§ 16, 18, 20 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. I S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1994 (GVBl. I S.696) und der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl., S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1995 (GVBl. I, S. 494) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1994 (BGBl. I, S. 854) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn am 23. Juni 1986, zuletzt mit Änderung vom 24. Juni 1996 die folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

(2) Nutzungen nach bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hess. Straßengesetz werden durch Gestattungsvertrag geregelt.

### **§ 2 Sondernutzungserlaubnis**

(1) Die Sondernutzung an öffentlichen Straßen bedarf der Erlaubnis des Magistrates, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

(3) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.

(4) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(5) Die rechtsgeschäftliche Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis ist mit vorheriger Zustimmung des Magistrates zulässig.

### § 3

#### Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.

(2) Sofern im Rahmen einer Sondernutzung Speisen und Getränke verabreicht werden sollen, darf die erforderliche Erlaubnis nur erteilt werden, wenn Getränke ausschließlich in wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Ab dem 1. Januar 1996 dürfen Speisen ebenfalls nur in wiederverwertbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden. Darüber hinaus ist die Verwendung von Einwegbesteck und Getränkedosen verboten. Die Sondernutzungserlaubnisse sind jeweils mit entsprechenden Auflagen zu verbinden. In begründeten Einzelfällen kann der Magistrat Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Absatzes zulassen.

(3) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.

(4) Macht die Kreisstadt Limburg a.d. Lahn von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch gegen die Stadt.

(5) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen, die nach anderen Rechtsvorschriften, insbesondere polizeilicher oder baurechtlicher Art, erforderlich sind, bleibt unberührt.

### § 4

#### Verfahren

(1) Erlaubnisansträge sind in der Regel spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Inanspruchnahme schriftlich beim Magistrat der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn zu stellen. Dabei ist die Art und die Dauer der Sondernutzung anzugeben.

(2) Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.

(3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

### § 5

#### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, sofern die Sondernutzung von der Straßenverkehrsbehörde nach straßenverkehrsbehördlichen Vorschriften genehmigt wurde.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen ferner nicht:

1. Gebäudeteile wie Sockel, Stufen, Fensterbänke, Lichtschächte, Erker u. ä., die nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen;
2. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Schaukästen u. ä., die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen;
3. Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen und ihre Frontfläche  $0,5 \text{ m}^2$  nicht übersteigt;
4. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien.

Die Befreiung von der straßenrechtlichen Erlaubnispflicht nach diesem Absatz entbindet nicht von baurechtlichen Verpflichtungen sowie den Vorgaben der Ortsbausatzung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn für das Gebiet des historischen Stadtkernes.

(3) Erlaubnisfrei nach dieser Satzung, jedoch anzeigepflichtig sind:

1. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlaß von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Straßenkörper nicht beschädigt wird;
2. die Lagerung von Kohle, Holz- und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht und der Verkehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(4) In den zu beschränkt-öffentlichen Wegen (Fußgängerzonen) gewidmeten Straßen, die in der Anlage 2 aufgeführt sind, gilt der Radfahrverkehr allgemein als erlaubt. Ferner gilt der Verkehr mit Kraftfahrzeugen allgemein zu folgenden Benutzungsarten und -zwecken als erlaubt:

1. der Lieferverkehr;
2. der Verkehr mit Taxen, Mietwagen, Krankenwagen und Arztfahrzeugen;
3. die Zufahrt zu den Privatstellplätzen;
4. notwendige Fahrten von oder mit Schwerbehinderten mit außergewöhnlichen Gehbehinderungen sowie notwendige Fahrten mit Blinden.

(5) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaus dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

## § 6

### Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen

(1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wiederherzustellen.

(2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei Sondernutzungen, die ohne die erforderliche Erlaubnis durchgeführt werden sowie bei Sondernutzungen, die gem. § 5 dieser Satzung erlaubnisfrei sind.

(4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 7 Schadenshaftung

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Kreisstadt Limburg für alle Schäden, die durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten entstehen.

Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern, soweit dies erforderlich ist. Der Magistrat kann verlangen, daß der Erlaubnisnehmer den Abschluß der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## § 8 Sondernutzungsgebühren

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses zur 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 01.12.1964 (GVBl. I, S. 204) in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben. Soweit darin keine Regelung getroffen ist, werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses zu dieser Satzung (Anlage 1) erhoben.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

(4) Die im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) festgelegten Sondernutzungsgebühren gelten nicht für gemäß § 69 GewO festgesetzte Messen, Ausstellungen und Märkte sowie für Veranstaltungen auf dem Marktplatz in Limburg-Kernstadt.

## § 9 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) der Erlaubnisinhaber oder
- b) derjenige, der eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausübt.

(2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

## § 10 Gebührenberechnung

(1) Bei Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr enthalten ist, ist die Gebühr innerhalb des Rahmens zu bemessen

1. nach dem Umfang der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs,
2. nach dem Umfang der Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums,
3. nach dem wirtschaftlichen Vorteil aus der Sondernutzung.

(2) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Pfennigbeträge, so werden diese auf volle DM-Beträge abgerundet.

(3) Werden Sondernutzungen, für die in den in § 8 Abs. 1 genannten Gebührenverzeichnissen Jahrensgebühren vorgesehen sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, wird für jeden angefangenen Kalendermonat der genehmigten Dauer der Sondernutzung anteilig 1/12 der Jahresgebühren erhoben.

## § 11 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei

1. auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
2. auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils zum 15. Januar des laufenden Jahres,
3. bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzungen.

(2) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## § 12 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn

1. der Magistrat eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind,
2. der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung vorzeitig aufgibt und auf sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Magistrat verzichtet. Beträge unter 100,00 DM werden nicht erstattet.

## § 13 Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldners gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

## § 14 Sicherheitsleistung

(1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.

(2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.

(3) Die Sicherheitsleistung wird ohne Abzug zurückgezahlt, wenn 2 Jahre nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt werden.

## § 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 eine Sondernutzung ausübt, ohne die hierzu erforderliche Sondernutzungserlaubnis zu besitzen;
2. entgegen § 2 Abs. 5 eine Sondernutzungserlaubnis ohne die vorherige Zustimmung des Magistrates auf einen Dritten rechtsgeschäftlich überträgt;

3. es entgegen § 3 Abs. 2 unterläßt, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten;
4. es entgegen § 5 Abs. 3 unterläßt, anzeigepflichtige Sondernutzungen anzuzeigen;
5. es entgegen § 6 Abs. 1 und 3 unterläßt, den früheren Zustand der Straße unaufgefordert und unverzüglich wiederherzustellen;
6. es entgegen § 6 Abs. 2 und 3 unterläßt, die Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu beseitigen;
7. es entgegen § 7 Abs. 2 Satz 2 unterläßt, sich zur Abdeckung der Freistellungsansprüche des § 7 Abs. 2 Satz 1 gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer bestandskräftigen oder sofort vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs.1 oder 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis 1.000,00 DM geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 02. Januar 1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung.

(4) Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1, Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn.

## § 16

### Anwendbarkeit sonstiger Vorschriften

Die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts und die Vorschriften des Hessischen Straßengesetzes bleiben unberührt.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten damit die Sondernutzungssatzung vom 14. Juni 1976 und die 1. Änderungssatzung vom 8. Februar 1982 außer Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 6. September 1996

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez  
( Peter R. Arnold )  
Bürgermeister



## **Anlage 1 zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung -**

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Ergänzung zum Gebührenverzeichnis zur 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I, S. 204) in seiner jeweils gültigen Fassung:

Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühren
<b>(1) Bauliche Anlagen</b>	
a) Gebäudeteile, wie Sockel, Stufen, Fensterbänke, Lichtschächte, Erker u. ä., die mehr als 20 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen - je qm - einmalig	der Verkehrswert je qm des Anliegergrundstückes
b) Überbauungen, sofern nicht bürgerlich-rechtliche Nutzung - je qm - einmalig	der Verkehrswert je qm des Anliegergrundstücks
c) Schaukästen u. ä., die mehr als 20 cm in den Verkehrsraum hineinragen - jährlich	40,00 DM bis 130,00 DM
<b>(2) Straßenaufbrüche - einmalig</b>	<b>50,00 DM</b>
Außerdem ist eine Kautions hinterlegen, deren Höhe sich nach dem Umfang der Baumaßnahme bemißt.	
<b>(3) Verkaufsstände und -wagen</b>	
a) bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren und Zeitschriften - je qm und Monat	18,00 DM bis 36,00 DM
b) sofern außer Tabakwaren und Zeitschriften auch andere Waren oder Leistungen angeboten werden - je qm und Monat	24,00 DM bis 48,00 DM
c) bei ausschließlichem Verkauf von Blumen, Obst, Gemüse, Südfrüchten und sonstigen Lebensmitteln, deren Verkauf auf dem Wochenmarkt zulässig wäre - je qm und Monat	18,00 DM bis 36,00 DM
d) sonstige Verkaufsstände und -wagen - je qm und Monat	24,00 DM bis 48,00 DM
e) kurzzeitige Verkaufsstände und -wagen (weniger als 4 Tage) - je qm und Tag	7,00 DM bis 24,00 DM

- |   |  |
|---|--|
| (4) Imbißstände und -wagen  |  |
| auf Dauer - je qm und Monat   | 30,00 DM bis 60,00 DM                  |
| vorübergehend - je qm und Tag   | 6,00 DM bis 24,00 DM                   |
| <br>  |  |
| (5) Warenauslagen (d. h. Präsentation von Waren, deren Verkauf ausschließlich im angrenzenden Geschäftslokal erfolgt) |  |
| - je qm und Monat   | 6,00 DM bis 18,00 DM                   |
| <br>  |  |
| (6) Aufstellen von Tischen und Stühlen (Straßencafés) - je qm und Monat   | 10,00 DM bis 12,50 DM                  |
| <br>  |  |
| (7) Informationsschilder  |  |
| - auf Dauer:                      jährlich  | 150,00 DM bis 600,00 DM                |
| - vorübergehend:               täglich  | 5,00 DM,<br>mindestens jedoch 50,00 DM |
| <br>  |  |
| (8) Verkauf von Weihnachtsbäumen  |  |
| - einmalig  | 50,00 DM bis 100,00 DM                 |
| <br>  |  |
| (9) Verteilen von Handzetteln, Flugblättern u. ä. zu gewerblichen Zwecken - je Person und Tag                         | 50,00 DM                               |
| <br>  |  |
| (10) Informations- und Werbestände - je Tag   | 50,00 DM                               |
| <br>  |  |
| (11) Sonstige Sondernutzungen - je qm und Tag   | 5,00 DM bis 20,00 DM                   |

**Anlage 2 zur Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren vom 23. Juni 1986**

Verzeichnis der zu beschränkt-öffentlichen Wegen (Fußgängerzonen) gewidmeten Straßen ( § 5 Abs. 4 der Sondernutzungssatzung):

Barfüßerstraße

Bergstraße

Böhmergasse

Bornweg (Teilfläche von der nordwestlichen Ecke des Park- und Garagenhauses "Altstadt" bis zur Rosengasse / Löhrgasse)

Brückengasse

Domplatz

Domstraße

Fahrgasse

Fischmarkt

Fleischgasse (Teilfläche von der Plötze bis zur Bahnhofstraße / Kornmarkt)

Fleischgasse (Teilfläche von der Bahnhofstraße / Kornmarkt bis zur Frankfurter Straße / Bischofsplatz)

Große Domtreppe

In der Erbach

Kirchgasse

Kleine Domtreppe

Kleine Rüsche

Kolpingstraße

Löhrgasse

Mühlberg

Nonnenmauer

Pfarrweg

Plötze

Römer

Rosengasse

Roßmarkt (Teilfläche von der nordwestlichen Ecke der Einfriedigungsmauer des Bischöflichen Ordinariats bis zur Kolpingstraße / Kirchgasse)

Rüsche

Salzgasse

Schießgraben

Die Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23. Juni 1986 in der sich durch die 6. Änderungssatzung vom 24. Juni 1996 ergebenden Fassung wurde am 14. September 1996 im Nassauer Tageblatt und am 18. September 1996 in der Nassauischen Neuen Presse öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt somit am 19. September 1996 in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 20. September 1996

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn  
Im Auftrag

(L.S.)

gez.  
( Schardt )  
Magistratsoberrat

## **7. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23.06.1986**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), der §§ 16, 18, 20 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1994 (GVBl. I S. 696) und der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I, S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1995 (GVBl. I, S. 494) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1994 (BGBl. I, S. 854) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn am 17. März 1997 die folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23. Juni 1986 beschlossen:

### Artikel I

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedürfen ferner nicht:

1. Gebäudeteile wie Sockel, Stufen, Fensterbänke, Lichtschächte, Erker u.ä., die nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen;
2. Hinweisschilder, Schaukästen u.ä., die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen;
3. Werbeanlagen, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind und in den öffentlichen Straßenraum hineinragen;
4. Warenautomaten, die an einer an die Straße angrenzenden baulichen Anlage angebracht sind, soweit sie nicht mehr als 20 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen und ihre Frontfläche 0,5 m<sup>2</sup> nicht übersteigt;
5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 4. Juli 1996 in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 18. April 1997

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.  
(Peter R. Arnold)  
Bürgermeister

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren -Sondernutzungssatzung- vom 23. Juni 1986 wurde am 24. April 1997 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt rückwirkend zum 4. Juli 1996 in Kraft

Limburg a.d. Lahn, 24. April 1997

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn  
Im Auftrag

(L.S.)

gez.  
(Schardt)  
Magistratsoberrat

[zurück zum Seitenstart](#)

## **8. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23. Juni 1986**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534) in Verbindung mit den §§ 16 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn am 22. September 1997 folgende 8. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23. Juni 1986 beschlossen:

### Artikel I

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird folgender Satz neu angefügt:

Soweit es zum Zwecke der Straßenreinhaltung im Einzelfall erforderlich ist, können Erlaubnisse für Sondernutzungen, in deren Rahmen Speisen und / oder Getränke verabreicht werden sollen, mit Auflagen verbunden werden, wonach hierfür ausschließlich Mehrweggeschirr, Mehrwegbehältnisse und Mehrwegbestecke zulässig sind.

2. Der bisherige Absatz 2 entfällt.

3. Der bisherige Absatz 3 wird in unveränderter Fassung zum neuen Absatz 2.

4. Der bisherige Absatz 4 wird in unveränderter Fassung zum neuen Absatz 3.

5. Der bisherige Absatz 5 wird in unveränderter Fassung zum neuen Absatz 4.

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 9. Oktober 1997

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.  
(Peter R. Arnold)  
Bürgermeister

Die 8. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren -Sondernutzungssatzung- vom 23. Juni 1986 wurde am 11. Oktober 1997 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 12. Oktober 1997 in Kraft

Limburg a.d. Lahn, 16. Oktober 1997

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn  
Im Auftrag

(L.S.)

gez.  
(Schardt)  
Magistratsdirektor



## **9. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23. Juni 1986**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), der §§ 16, 18, 20 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1996 (GVBl. I S. 314) und der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I, S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1995 (GVBl. I, S. 494) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn am 23. März 1998 die folgende 9. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23. Juni 1986 beschlossen:

### Artikel I

Ziffer 6. der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt neu gefaßt:

#### 6. Aufstellen von Tischen und Stühlen (Straßencafés)

- je qm und Monat 10,00 DM - 15,00 DM

### Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 26. März 1998

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.  
(Martin Richard)  
Bürgermeister

Die 9. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren – Sondernutzungssatzung – vom 23. Juni 1986 wurde am 31. März 1998 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 1. April 1998 in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 31. März 1998

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn  
Im Auftrag

(L.S.)

gez.  
(Schardt)  
Magistratsdirektor

## **10. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23. Juni 1986**

Auf Grund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992, S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2), der §§ 16, 18, 20 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 9. Oktober 1962 (GVBl. S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562) und der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I, S. 204), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1995 (GVBl. I, S. 494) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn am 21. Februar 2000 die folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren - Sondernutzungssatzung - vom 23. Juni 1986 beschlossen:

### Artikel I

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 11

#### Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden erhoben, indem sie durch Gebührenbescheid festgesetzt werden. Die Festsetzung erfolgt in der Regel bei

1. auf Zeit erteilten (befristeten) Sondernutzungserlaubnissen mit Erteilung der Erlaubnis für deren gesamte Dauer (einmalige Gebühr), sofern diese weniger als zwei Jahre beträgt.

Im Falle einer auf einen längeren Zeitraum als zwei Jahre befristeten Sondernutzungserlaubnis wird eine jährlich wiederkehrende Gebühr entsprechend der Ziffer 2. festgesetzt.

2. auf Widerruf erteilten (unbefristeten) Sondernutzungserlaubnissen, deren Ausübung voraussichtlich länger als zwei Jahre andauern wird, mit Erteilung der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr und für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils bis spätestens zum 15. Dezember des Vorjahres (jährlich wiederkehrende Gebühr).

Im Falle, dass eine unbefristete Sondernutzungserlaubnis voraussichtlich für eine kürzere Dauer als zwei Jahre ausgeübt wird, wird eine einmalige Gebühr entsprechend der Ziffer 1. festgesetzt.

3. Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Bekanntwerden der Ausübung rückwirkend für die gesamte Dauer der ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung (einmalige Gebühr).

Abweichend von den Ziffern 1. bis 3. kann die Gebühr in - mindestens jedoch monatlichen - Raten festgesetzt werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners geboten erscheint.

(2) Die einmalige Gebühr wird am 1. Tag für den die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde, fällig. Die wiederkehrende Gebühr wird für das laufende Kalenderjahr an dem Tag fällig, für den die Sondernutzungserlaubnis erstmalig erteilt wurde und für die nachfolgenden Kalenderjahre jeweils am 01. Januar des Jahres. Im Falle des Abs. 1 Ziffer 3. wird die Gebühr an dem Tag fällig, an dem die Sondernutzung erstmalig ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt wurde. Wird die Gebühr in Raten festgesetzt, werden die Raten jeweils am 1. Tag ihrer Laufzeit fällig. Die Gebühr ist bis spätestens an dem im Gebührenbescheid kalendermäßig zu bestimmenden Termin zu entrichten.

(3) Die fälligen Gebühren werden bei Zahlungsverzug im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

## Artikel II

Ziffer 1 der Anlage 1 zur Sondernutzungssatzung (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt neu gefasst:

### (1) Bauliche Anlagen

- |  |   |
|--|---|
| a) Gebäudeteile, wie Sockel, Stufen, Fensterbänke, Lichtschächte, Erker u. ä., die mehr als 20 cm in den öffentlichen Straßenraum hineinragen - je qm – einmalig | je qm des jeweiligen Anliegergrundstücks                    |
| b) Überbauungen, sofern nicht bürgerlich-rechtliche Nutzung - je qm – einmalig   | der Bodenrichtwert je qm des jeweiligen Anliegergrundstücks |
| c) Schaukästen u. ä., die mehr als 20 cm in den Verkehrsraum hineinragen – jährlich  | 40,00 DM bis 130,00 DM                                      |

## Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 6. März 2000

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn

(L.S.)

gez.

(Martin Richard)  
Bürgermeister

Die 10. Satzung zur Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren – Sondernutzungsgebühren - wurde am 10. März 2000 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 11. März 2000 in Kraft.

Limburg a.d. Lahn, 14. März 2000

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a.d. Lahn  
Im Auftrag

(L.S.)

gez.  
(Raab)  
Oberamtsrat

[zurück zum Seitenstart](#)